

Richtlinien für die Sportförderung der Stadtgemeinde Tulln an der Donau

Stadtgemeinde
Tulln an der Donau
3430 Tulln/Donau
Minoritenplatz 1
T 02272/690-0
F 02272/690-100
direktion@tulln.gv.at
www.tulln.gv.at

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln an der Donau beschließt in seiner Sitzung vom 03.12.2007 ein neues Förderungspaket für Tullner Sportvereine, welches eine ausgewogene und verstärkt ideelle und finanzielle Förderung hinsichtlich Gesundheits-, Breiten- und Spitzensport zum Ziele hat. Ein besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der Jugendarbeit. Dieses Förderungssystem soll den heimischen Sportvereinen die Möglichkeit bieten, ihre Arbeit auf eine ihren Leistungen entsprechende finanzielle Basis zu stellen und den Anreiz schaffen, ein noch höheres Leistungsniveau zu erreichen und im Bereich Jugendarbeit verstärkt tätig zu sein.

§ 1

Anspruchsberechtigung

Anspruchs- und bezugsberechtigt sind grundsätzlich alle Sportvereine mit Vereins- und Trainings- bzw. Wettkampfstätte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln an der Donau, deren sportliche Aktivitäten im Interesse der Stadtgemeinde Tulln an der Donau liegen. Der Verein muss für neue Mitglieder zugänglich sein, eine Aufnahmesperre schließt eine Förderung für den Zeitraum dieser Aufnahmesperre aus.

Die Zuteilung von Förderungsmitteln kann nur direkt an einen Einzelverein/Zweigverein erfolgen. Gefördert wird ausschließlich der Amateursport. Es werden nur von der Bundessportorganisation anerkannte Sportarten gefördert.

§ 2

Förderungen

Die Stadtgemeinde Tulln an der Donau vergibt folgende Sportförderungen. Die Höhe der gesamten Sportförderung wird im Rahmen des jährlichen Gemeindebudgets vom Gemeinderat beschlossen. Die jeweiligen Teilbeträge werden im letzten Quartal eines jeden Jahres festgesetzt.

A) Spitzensport-Förderung

Gesamthöhe der Spitzensport-Förderung:

18 % des jährlichen Gemeindebudgets unter 1/0610-7570

Positive Kriterien: - **Sportliche Spitzenleistung**
- **Breitenwirkung**
- **Vorbildwirkung und Attraktivität für Jugendliche**

Die Stadtgemeinde Tulln an der Donau fördert besondere sportliche Leistungen, welche durch Tullner Vereine bzw. deren SportlerInnen erbracht werden. Voraussetzung ist, dass bei Einzelsportarten der ordentliche Wohnsitz der Sportlerin/des Sportlers in Tulln an der Donau gelegen ist, bei Mannschaftsbewerben müssen mindestens 50 Prozent der im Meisterschaftsbetrieb gemeldeten SportlerInnen der jeweiligen Mannschaft ihren ordentlichen Wohnsitz in Tulln an der Donau haben. Auswärtige SportlerInnen, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen für einen Tullner Verein antreten, und aktive Vereinsmitglieder im Sinne des § 5 Absatz 2 sind, gelten als „SportTullnerInnen“.

Für jeden Spitzensport-Förderungsantrag ist über Empfehlung des „Sportausschusses“ der Stadtgemeinde Tulln an der Donau ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Beträge, welche aus diesem Titel nicht beantragt und behoben werden, werden der Kategorie § 7, Pkt. V. (Projektkosten für Durchführung von Veranstaltungen und Sondersportförderung“) zugeordnet.

B) Sportförderung

Gesamthöhe der Sport-Förderung:

82 % des jährlichen Gemeindebudgets unter 1/0610-7570

| | Förderungsart | Anteil | § |
|-------------|---|---------------|----------|
| I. | Jugendarbeit - Diese wird nach der Anzahl der in einem Verein organisierten Jugendlichen (bis 18 Jahre) aufgeteilt. | 35 % | 3 |
| II. | Ersatz von 50 % der Aufwendungen für Mietkosten für nicht vereinseigene Sportstätten | 25 % | 4 |
| III. | Förderung Vereinsorganisation – Diese wird nach der Anzahl der in einem Verein organisierten Mitglieder aufgeteilt. | 15 % | 5 |
| IV. | Trainingsbetrieb und Wettbewerbe | 15 % | 6 |
| V. | 50 % der Projektkosten (max. jedoch EUR 2.000,-- pro Projekt) für <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung von Veranstaltungen ▪ Sondersportförderung | | 7 |

Die endgültige Höhe der jeweiligen Förderung wird jährlich nach Vorlage der entsprechenden Subventionsansuchen der einzelnen Vereine durch den Gemeinderat bis 31.3. für das vorangegangene Jahr festgelegt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorschlag durch den Sportausschuss und Beschluss des Gemeinderates.

§ 3 Jugendarbeit (I.)

Um die Gewährung der Förderung „Jugendarbeit (I.)“ haben die einzelnen Sportvereine bis 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12.) unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen und gleichzeitig einen Verwendungsnachweis für die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltene Förderung „Jugendarbeit“ sowie einen **Tätigkeitsbericht über Aktivitäten im vergangenen Vereinsjahr** vorzulegen. Die seitens der Stadtgemeinde Tulln an der Donau ausgeschüttete Förderung „Jugendarbeit (I.)“ wird nach der Anzahl der in einem Verein organisierten sowie im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten Jugendlichen (bis 18 Jahre) aufgeteilt.

In weiterer Folge wird die Gesamtsumme der Jugendlichen aller Vereine durch Addition errechnet.

Die dafür budgetär zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln für diese Förderung wird durch die Gesamtsumme aller Jugendlichen der Vereine dividiert und entsprechend auf die Vereine aufgeteilt.

Vorzulegende Unterlagen: Liste der im Verein organisierten und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten Jugendlichen (bis 18 Jahre, entscheidend ist der Geburtsjahrgang) mit Angabe der Anschrift und der Geburtsdaten.

§ 4 Ersatz von max. 50 % der Aufwendungen für Mietkosten für nicht vereinseigene Sportstätten (II.)

Förderbar im Rahmen dieser Förderung sind maximal 50 % jenes Betrages, der sich aus Aufwendungen eines gem. § 1 anspruchsberechtigten Sportvereines für nachstehend angeführte Position sowie unter Abzug von Zuschüssen bzw. Förderungsmitteln des Dach-/Fachverbandes bezüglich dieses Förderansuchens, von Zuwendungen aus Totomitteln sowie Förderungen anderer Gebietskörperschaften (z.B. Land, Bund etc.) ergibt:

In weiterer Folge wird die Gesamtsumme der Mietkosten aller Vereine durch Addition errechnet und den dafür budgetär zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gegenübergestellt. Übersteigt die errechnete Gesamtsumme die budgetär zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, so ist eine anteilige Kürzung der auszahlenden Beträge vorzunehmen.

Die insgesamt für diesen Teil der Sportförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden über Vorschlag des Sportreferates durch den Bürgermeister nach Vorlage der entsprechenden Belege sofort an die antragstellenden Vereine ausbezahlt.

Gefördert werden weiters die **Mietkosten** der im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Tulln an der Donau gelegenen, nicht vereinseigenen Sportstätten, sofern sich die Benützung auf einen längeren Zeitraum (mind. 14 Tage) erstreckt. Dazu gehören jedoch nicht Kosten für den Verwaltungsaufwand bzw. die Personalkosten (Platzwart, etc.), sowie Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für vereinseigene Sportstätten und Einrichtungen (z.B. Kantine, etc.). Weiters können auch Mietkosten und Eintrittsgelder für Tullner Freizeiteinrichtungen (Hallenbad, Aubad, Kunsteisbahn, Sportplätze) nicht eingereicht werden. Durch Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes (Überlassungs-/Mietverträge oder sonstige wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen oder Verhältnisse, deren Zweck zumindest auch darauf gerichtet ist, eine Förderung zu erlangen, obwohl bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung keine Förderung zuzuerkennen wäre) kann eine Förderung nicht erreicht werden. Liegt ein derartiger Mißbrauch vor, so ist der entsprechende Verein so zu behandeln, als hätte er kein Förderansuchen gestellt.

Vorzulegende Unterlagen: Originalrechnungen sowie die Originalzahlungsbelege

§ 5 Vereinsorganisation (III.)

Um die Gewährung der Förderung „Vereinsorganisation (III.)“ haben die einzelnen Sportvereine bis 15. Februar eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12.) unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusuchen und gleichzeitig einen Verwendungsnachweis für die im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltene Förderung „Vereinsorganisation (III.)“ vorzulegen. Die Höhe der Förderung eines jeden Vereines wird nach der Anzahl der in einem Verein organisierten aktiven Vereinsmitglieder aufgeteilt. Aktiv sind jene Vereinsmitglieder, welche einen vereinsüblichen Mitgliedsbeitrag bezahlen und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldet sind.

Die dafür budgetär zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel für diese Förderung werden durch die Gesamtsumme aller aktiven Vereinsmitglieder dividiert und entsprechend auf die Vereine aufgeteilt.

Vorzulegende Unterlagen: Bekanntgabe der Gesamtsumme (Anzahl) aller im Verein organisierten und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten aktiven Vereinsmitglieder.

§ 6 Jugend-Trainingsbetrieb und Wettbewerbsarbeit (IV.)

Um die Gewährung der Förderung „Jugend-Trainingsbetrieb und Wettbewerbsarbeit (IV.)“ haben die einzelnen Sportvereine bis 15. Februar eines jeden Jahres für das

vorangegangene Kalenderjahr (vom 01.01. bis 31.12.) unter Verwendung des entsprechenden Formblattes anzusehen.

- Trainer müssen mindestens den Übungsleiterschein besitzen
- Förderungsmittel ergehen direkt an den Verein
- pro Verein wird höchstens 1 Trainer pro 12 Jugendlichen (bis 18 Jahre) anerkannt

In weiterer Folge wird die Gesamtsumme der gemeldeten Trainer aller Vereine durch Addition errechnet und den dafür budgetär zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gegenübergestellt. Übersteigt die errechnete Gesamtsumme die budgetär zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, so ist eine anteilige Kürzung der auszahlenden Beträge vorzunehmen.

Für die Berechnung der anrechenbaren Trainer werden nur jene Jugendlichen bis 18 Jahre herangezogen, die aktives Vereinsmitglied (siehe § 5 Absatz 2) und beim jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldet sind.

Förderungen können nur zuerkannt werden, wenn ein – der entsprechenden Sportart adäquater – Trainingsbetrieb durchgeführt wird. Im Zweifel entscheidet über die Adäquanz des Trainingsbetriebs der Gemeinderat nach Anhörung der Bundessportorganisation.

Erforderliche Unterlagen:

- Liste aller im Verein tätigen Trainer (mit Angabe der Anschrift und der Geburtsdaten) sowie Kopie der gültigen Befähigungsnachweise (wie Übungsleiterschein etc.)
- Gesamtsumme aller im Verein organisierten und im jeweiligen Dach-/Fachverband gemeldeten Jugendlichen (bis 18 Jahre, entscheidend ist der Geburtsjahrgang).
- Der Trainingsbetrieb ist nachzuweisen

§ 7 Projekte (V.)

1) Sport-Projektförderung

a) Veranstaltungen: Gefördert wird die Durchführung sportlicher Veranstaltungen im Gemeindegebiet von Tulln an der Donau mit nationalem und/oder internationalem Charakter, bei denen der anspruchsberechtigte Tullner Verein Veranstalter ist und die Genehmigung der Veranstaltung durch den zuständigen nationalen bzw. internationalen Fachverband nachgewiesen wird.

b) „Sondersportförderung“: Durch diese Art der „Sportförderung“ erleichtert die Stadtgemeinde Tulln an der Donau die Realisierung von außerordentlichen Projekten.

- 2) Die Förderung „Projekte (V.)“ ist mittels einer Projektbeschreibung (pro Projekt gesondert) zu beantragen. Bei allen Anträgen ist eine entsprechende Abrechnung mit Belegen vorzulegen. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber auch von anderen Stellen (Gemeinde, Land, Bund, Fach-/Dachverbände, etc.) für „Sondersport“ Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat. Projekte, die bereits in den Genuss einer Förderung durch die Gemeinde gelangt sind, dürfen nicht eingereicht werden (Doppelförderung).
- 3) Für jeden Projektantrag ist über Empfehlung des „Sportausschusses“ der Stadtgemeinde Tulln an der Donau ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.
- 4) Der Förderungswerber hat auf Verlangen Auskunft über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Rechnungsabschluss) zu geben.
- 5) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl aller in diesem Jahr eingereichten Projekte und ist mit 50 % der Gesamt-Projektkosten und EUR 2.000,-- pro Projekt und Jahr limitiert.
- 6) Antragstellende Vereine haben die Möglichkeit, mehrere Projekt-Anträge pro Jahr zu stellen, wobei die maximale Förderhöhe mit EUR 2.000,-- pro Projekt und Jahr limitiert ist.
- 7) Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Vorlage der Projektendabrechnung innerhalb von 3 Monaten nach Vorlage. Die Vorlage der Projektendabrechnung hat spätestens bis zum 31.03. des auf das Projektende folgenden Jahres zu erfolgen.

§ 8

Verwendung der Förderungsmittel und Erbringung von Verwendungsnachweisen

- (1) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltenen Förderungsmittel widmungsgemäß, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und entsprechend den erteilten Auflagen und Bedingungen zu verwenden. Für die Auszahlung von Förderungsbeträgen sind Original-Rechnungen vorzulegen. Diese werden von der zuständigen Dienststelle der Stadtgemeinde Tulln an der Donau mit einem Stempelauddruck versehen, aus dem die Bezahlung der Förderung durch die Stadtgemeinde Tulln an der Donau ersichtlich wird.
- (2) Der Förderungsempfänger ist dazu verpflichtet, der mit der Förderungsvergabe betrauten Dienststelle der Stadtgemeinde Tulln an der Donau umgehend mitzuteilen, wenn das geförderte Vorhaben nicht in der geplanten Art und Weise oder zum geplanten Zeitpunkt ausgeführt wird oder sich sonstige wesentliche Änderungen ergeben.

(3) Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung des Förderungsbetrages in der von der Stadtgemeinde Tulln festgelegten Form und unter Beachtung der vorgegebenen Abrechnungsrichtlinien zu erbringen.

(4) Die von der Stadtgemeinde Tulln an der Donau erstellte „Ausfüllhilfe“ ist anzuwenden und dient als Erläuterung zur diesen Richtlinien.

§ 9

Rückzahlung des Förderungsbetrages

Wird festgestellt, dass ein Förderungsempfänger Fördermittel aufgrund unrichtiger Angaben oder Verschweigung von Tatsachen oder Umständen, die zu keiner oder einer anderen Förderungs ausschüttung geführt hätten, erhalten hat, so hat der Gemeinderat die Rückforderung jenes Teils der Förderung zu beschließen, der bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung nicht an diesen Verein auszuschütten gewesen wäre. Die Rückzahlung hat binnen 4 Wochen nach entsprechender Aufforderung zu erfolgen. Dieser rückgezahlte Betrag ist bei der Vergabe der Fördermittel für das nächste Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Der betreffende Verein ist für die Dauer von drei Kalenderjahren von jeder Förderung ausnahmslos ausgeschlossen.

§ 10

Rechtliche Natur der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Stadtgemeinde Tulln an der Donau. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbarer Rechtsanspruch auf die Gewährung. Zu spät eingereichte Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Entscheidungen des Gemeinderates im Rahmen der Vergabe oder Rückforderung von Förderungen sind unanfechtbar.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2008 in Kraft und gelangen bei der Verteilung der Förderungen für das Jahr 2008 (für Ansuchen nach dem 01.01.2008) erstmals zur Anwendung. Diese Richtlinien ersetzen alle vom Gemeinderat bisher beschlossenen Richtlinien.

Tulln, am 4. Dezember 2007